

Bei der Anwendung des Meldeverfahrens sind folgende Hinweise zu beachten:

<p>Definition eines Gesamt- oder Teilvermögens: (MI 11, Ziff. 1.3.4)</p>	<p><i>Gesamtvermögen:</i> alle Aktiven des Veräusserers.</p> <p><i>Teilvermögen:</i> jede kleinste für sich lebensfähige Einheit eines Unternehmens (Art. 101 MWStV, Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 1.6.2004 (Definition der direkten Bundessteuer)).</p> <p>Indizien für das Vorliegen eines Teilvermögens sind (MI 11, Ziff. 1.3.4):</p> <p>Einheit eines Unternehmens erbringt Leistungen auf dem Markt oder an eng verbundene Unternehmen;</p> <p>die Einheit eines Unternehmens verfügt über Personal;</p> <p>der Personalaufwand steht in einem sachgerechten Verhältnis zum Ertrag.</p> <p>Kein Teilvermögen in diesem Sinne ist beispielsweise der Verkauf des Warenlagers (freiwillige Anwendung u.U. möglich).</p>
<p>Definition Umstrukturierungstatbestand:</p>	<p>Ein Umstrukturierungstatbestand im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. a MWStG liegt vor, wenn die Veräusserung nach den Bestimmungen der Art. 19 oder 61 DBG abgewickelt wird. (MI 11, Ziff. 1.3)</p>
<p>Gruppenbesteuerung:</p>	<p>Bei der Übertragung innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe erübrigt sich die Anwendung des Meldeverfahrens. Je nach Verwendung der übernommenen Vermögenswerte kann eine Nutzungsänderung (Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung) bei der übertragenden Unternehmung eintreten (Art. 31 resp. Art. 32 MWStG, MI 10).</p>
<p>Liegenschaften:</p>	<p>Die Übertragung von Liegenschaften (auch Teilen davon) (ohne Boden) kann mit dem Meldeverfahren durchgeführt werden (Art. 104 Bst. a MWStV; MI 11, Ziff. 2.2).</p>
<p>Meldung:</p>	<p>Das Formular Nr. 764 zur Meldung nach Art. 38 MWStG ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und bei der übertragenden Unternehmung mit dem Abrechnungsformular des Quartals der Vermögensübertragung der ESTV einzureichen.</p> <p>Wird das Meldeverfahren nicht angewendet und ist die Steuerforderung gesichert, kann das Meldeverfahren nicht mehr angeordnet werden (Art. 38 Abs. 3 und 5 MWStG).</p>
<p>Nachweis der vormaligen Nutzung (Belegübergabe):</p>	<p>Kann der Erwerber die vormalige Nutzung durch den Veräusserer schlüssig belegen, so gilt diese als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Umfangs der eigenen Nutzungsänderung. Dabei sind beispielsweise folgende Dokumente von Bedeutung: Vorsteuerbelege; Aufzeichnungen über den Schlüssel der Vorsteuerkorrektur; Vorsteuerjournale; steuerliche Veranlagungen (direkte Bundessteuer); MWSt-</p>

	<p>Abrechnungen; Anlagebuchhaltung; Anlageinventar; Konten der Finanz- und Betriebsbuchhaltung und dgl.; Gebäudeplan mit Mieterspiegel, Mietverträge oder Mietrechnungen (MI 11, Ziff. 5).</p> <p>Kann der Erwerber die vormalige Nutzung nicht belegen, wird vermutet, dass der Veräusserer die übertragenen Vermögenswerte vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungen verwendet hat (Art. 105 MWStV, MI 11, Ziff. 5.1.2).</p>
Rechnung / Vertrag:	Wenn das Meldeverfahren angewendet wird, muss dies auf der Rechnung / dem Vertrag vermerkt werden (Art. 103 MWStV).
Rechte und Pflichten (z.B. Haftung):	Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers ein (Art. 15 Abs. 1 Bst. d MWStG, Art. 16 Abs. 2 MWStG).
Saldosteuersatzmethode beim Erwerber:	Bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Entnahme aus dem unternehmerischen steuerbaren Bereich ist beim Erwerber, der mit Saldosteuersätzen abrechnet, auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände im Zeitpunkt der Löschung aus dem MWSt-Register resp. der Entnahme die MWSt zum in diesem Zeitpunkt geltenden Normalsatz abzurechnen, wenn der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde. Zur Ermittlung des Zeitwertes der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelaufene Jahr linear 1/20 abgeschrieben (Art. 82 Abs. 2 MWStV; Art. 93 MWStV; MI 12, Ziff. 9).
Steuersubjekt:	Der Veräusserer und der Erwerber müssen bei der Übertragung mit Meldeverfahren steuerpflichtig sein. Der Erwerber kann auch erst im Zusammenhang mit der Übertragung des Gesamt- oder Teilvermögens steuerpflichtig werden (Art. 38 Abs. 1 MWStG, Art. 102 MWStV).
Veräusserungspreis:	<p>Der Veräusserungspreis umfasst grundsätzlich sämtliche bilanzierten und nicht bilanzierten Aktiven zum Verkehrswert (i.d.R. Verkaufspreis an Dritte) (MI 11, Ziff. 1.1).</p> <p>Erfolgt eine Veräusserung an eng verbundene Personen zu Buchwerten, akzeptiert die ESTV im Sinne einer Vereinfachung die Deklaration der Buchwerte gemäss den direktsteuerlichen Grundsätzen (Art. 19 oder 61 DBG) (MI 11, Ziff. 4.1). Bei einer späteren Nutzungsänderung (Eigenverbrauch) bei Liegenschaften kann bei fehlendem Nachweis der Gebäudeversicherungswert herangezogen werden (MBI 17, Ziff. 5.3).</p>
Verwendungsgrad:	Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber für die übertragenen Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad des Veräusserers (Art. 38 Abs. 4 MWStG).

	<p>Es wird vermutet, dass der Veräusserer die übertragenen Vermögenswerte vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten verwendet hat. Ein anderer Verwendungsgrad ist vom Erwerber nachzuweisen (Art. 105 MWStV).</p>
<p>Voraussetzung:</p>	<p>Übersteigt die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer CHF 10'000 oder erfolgt die Veräusserung an eine eng verbundene Person, so hat die steuerpflichtige Person das Meldeverfahren anzuwenden, bei Umstrukturierungen nach Art. 19 oder 61 DBG und bei anderen Übertragungen eines Gesamt- oder eines Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung, einer Geschäftsveräusserung oder eines im Fusionsgesetz geregelten Rechtsgeschäfts (Art. 38 Abs. 1 MWStG).</p> <p>Nimmt eine Gesellschaft eine im FusG vorgesehene Umwandlung ihrer Rechtsform vor, so führt diese nicht zu einem Wechsel des Steuersubjekts und somit kommt auch das Meldeverfahren nicht zur Anwendung (MI 11, Ziff. 1.3.3) (z.B. Personengesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) in eine AG oder GmbH).</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass beide Parteien steuerpflichtig sind oder werden, kann das Meldeverfahren gemäss Art. 104 MWStV angewendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei der Übertragung einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsteils ➤ auf Gesuch der übertragenden Person, sofern gewichtige Interessen vorliegen (MI 11, Ziff. 2.3).